



## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

#### über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 31.03.2022 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a und 6b des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idF. LGBl. Nr 48/2019, verordnet:

#### § 1

##### Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Parkabgabe zu entrichten, und zwar wie folgt:
- a) auf den mit Pos.-Nrn. 4, 6.1, 7.2 und 8.1 - 8.4 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplatz „Ost“, „Fritz-Mayer-Platz“, „Moosweg“, „Druckergasse“, „Sänergasse“, „Stockachgasse“, „Bodangasse“ sowie „Mehrerauerstraße“):  
täglich von 6 bis 23 Uhr;
  - b) auf der mit Pos.-Nr. 7.1 bezeichneten Verkehrsfläche („Parkplatz West“):  
täglich von 6 bis 23 Uhr, ausgenommen bei Veranstaltungen;
  - c) auf den mit Pos.-Nrn. 6.2 und 6.3 bezeichneten Verkehrsflächen (Parkplätze „Meinradgasse“ und „Wocherhafen“):  
vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres täglich von 6 bis 23 Uhr;
  - d) auf den mit Pos.-Nrn. 2.3a, 2.14, 2.15 und 2.21 bezeichneten Verkehrsflächen („Seestadtareal“ und „Parkplatz St.-Anna“):  
von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 6 bis 23 Uhr, sowie an Samstagen, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 12 Uhr;
  - e) auf den mit Pos.-Nr. 6.5 bezeichneten Verkehrsflächen („Gebhardsberg“):  
vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres täglich von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr;
  - f) auf allen anderen im § 2 angeführten Verkehrsflächen:  
von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr, sowie an Samstagen, ausgenommen Feiertage, von 8 bis 12 Uhr.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2 Verkehrsflächen**

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die im Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 04.03.2022 - dieser ist der Verordnung als Anlage angeschlossen - dargestellten und mit den Pos.-Nrn. 1.1 - 1.5, 1.6a, 1.6b, 1.7 - 1.25, 1.27 - 1.32, 2.1, 2.2, 2.3a, 2.3b, 2.4 - 2.7, 2.8a, 2.8b, 2.9 - 2.22, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.5, 3.6a, 3.6b, 3.7 - 3.17, 3.18a, 3.18b, 3.19 - 3.27, 3.28, 3.29a, 3.29b, 3.30 - 3.34, 4, 5.1 - 5.9a, 5.9b, 5.10 - 5.25, 6.1 - 6.5, 7.1 - 7.2, 8.1 - 8.4 bezeichneten Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtiger Parkplatz" gekennzeichnet sind.

## **§ 3 Pauschalierungszonen**

- (1) Die im Lageplan des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 04.03.2022 mit „1“, „2“, „3“, „5“ und „8“ gekennzeichneten Zonen werden mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen zu Pauschalierungszonen für die folgenden Nutzergruppen erklärt.
  - a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Pauschalierungszone den Hauptwohnsitz haben;
  - b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in einer Pauschalierungszone einen Standort haben.
- (2) Den gemäß Abs. (1) berechtigten Nutzern wird die Abgabe für den Bereich der Pauschalierungszone auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

## **§ 4 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Höhe der Abgabe wird wie folgt festgelegt:
  - a) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone A, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.1, 1.5, 1.6b, 1.7 - 1.10, 1.12, 1.14, 1.15, 1.18 - 1.22, 1.24, 1.27, 1.29 - 1.32, 2.1, 2.3a, 2.4 - 2.7, 2.8a, 2.11 - 2.15, 2.17, 2.19, 4, 6.2, 7.1 - 7.2 und 8.1 - 8.4 bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 1,40 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,70 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen auch mit einem Pauschalbetrag von 7,90 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche „Kalendertageskarte“).
  - b) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone B, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.2 - 1.4, 1.6a, 1.11, 1.13, 1.16, 1.17, 1.23, 1.25, 1.28, 2.2, 2.3b, 2.8b, 2.9, 2.10, 2.16, 2.18, 2.20 - 2.22, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.5, 3.6a, 3.6b, 3.7 -

3.17, 3.18a, 3.18b, 3.19 - 3.27, 3.28, 3.29a, 3.29b, 3.30 - 3.34, 5.1 - 5.9a, 5.9b, 5.10 - 5.25, 6.1 und 6.3 - 6.5 bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 0,90 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,70 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie jener mit der Pos.-Nr. 6.1 („Fritz-Mayer-Platz“) gemäß Lageplan (§ 2) auch mit einem Pauschalbetrag von 5,30 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche „Kalendertageskarte“).

- c) Die in der Tarifzone B gelösten Parkscheine gelten nicht in der Tarifzone A.
  - d) Die Abgabe beträgt für Verkehrsflächen innerhalb der Tarifzonen, auf welchen Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern abgestellt werden, pro Stunde 5,00 Euro, wobei die Mindestabgabe 5,00 Euro und die Maximalabgabe für je angefangene zwölf Stunden 35,00 Euro beträgt.
- (2) Die Abgabe kann hinsichtlich der im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.2, 1.3, 1.6a, 1.25, 1.28, 3.2b, 3.4b, 3.6b, 3.15, 3.16, 3.18b, 3.21 - 3.27, 3.28, 3.29b, 3.30, 3.31, 4, 5.8, 5.9b, 7.1 - 7.2 sowie 8.1 - 8.4 bezeichneten Verkehrsflächen auch mit einem monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Pauschalbetrag entrichtet werden und gilt jeweils täglich von Montag bis Sonntag. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt für diese Verkehrsflächen monatlich 40 Euro, vierteljährlich 110 Euro, halbjährlich 200 Euro und jährlich 390 Euro.
- (3) Die Höhe der für Pauschalierungszonen gemäß § 3 pauschalierten Abgabe beträgt 11 Euro je angefangenen Monat oder 120 Euro pro Jahr.

## § 5

### Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

Die Entrichtung der Abgabe gem. § 4 Abs. 1 hat entweder durch den Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten oder durch die Verwendung eines elektronischen Parkscheines zu erfolgen. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.

Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat im Wege eines vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Dienstes an das elektronische System zu erfolgen. Bei Verwenden eines elektronischen Systems sind zumindest folgende Daten anzugeben:

- a) die Parkzone, in welcher das mehrspurige Kraftfahrzeug abgestellt wird;
- b) das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges;
- c) sofern auswählbar: Art des Parkscheines (Zeitkarte, pauschalierte Parkkarte).

Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Landeshauptstadt Bregenz. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet. Sollte die jeweilige Bestätigung nicht einlangen, besteht die Verpflichtung, die Abgabe am Parkscheinautomat zu entrichten.

(2) Es darf nur ein elektronisches System verwendet werden, bei welchem die Landeshauptstadt Bregenz zum Zwecke der Kontrolle der Abgabentrachtung Zugang zu folgenden Datenarten hat und diese berechtigt ist, zu ermitteln und weiterzuverarbeiten: Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, Abgabensort, Abgabenszeitraum.

(3) Die pauschalierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte oder des elektronischen Nachweises zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amtes wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

## § 6 Hilfsmittel zur Überwachung

(1) Als Hilfsmittel zur Überwachung erhalten

- a) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 1 lit. a, b und d durch Geldeinwurf oder Geldeingabe entrichten, einen Parkschein, der die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten hat;
  - b) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 2 pauschaliert entrichten, eine Berechtigungskarte, welche die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, sowie den Geltungsbereich zu enthalten hat;
  - c) Personen, welche die für Pauschalierungszone pauschalierte Abgabe gemäß § 4 Abs. 3 entrichten, eine auf das kraftfahrrechtliche Kennzeichen lautende sowie die Pauschalierungszone und die Gültigkeitsdauer ausweisende Berechtigungskarte;
  - d) Personen, welche die Abgabe gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b für eine "Kalendertageskarte" pauschaliert entrichten, einen Parkschein nach den Mustern der Anlage. Die Entwertung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des Tages, des Monats und des Jahres des Ankunftszeitpunktes zu erfolgen. Bei einstelligen Tages- oder Monatsangaben ist eine Null voranzusetzen.
- (3) Die Hilfsmittel zur Überwachung (ausgenommen elektronische Parkscheine) sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

**§ 7**  
**Abgabe- und Auskunftspflicht**

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

**§ 8**  
**Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

**§ 9**  
**Strafbestimmung**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gem. § 7 nicht nachkommt oder
- c) die Bestimmungen in dieser Verordnung über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt jene der Stadtvertretung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Bregenz, 25.04.2022



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister



**Anlagen**

Lageplan vom 04.03.2022

2 Muster „Automatenparkschein“

2 Muster „Kalendertageskarte“

1 Muster „Anwohnerparkkarte“

1 Muster „Unternehmerparkkarte“

1 Muster „Pauschalierte Parkabgabe“ („Pendlerparkkarte“)

Die Anlagen liegen im Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Abt. Mobilitätsservice und Stadtentwicklung, Belruptstraße 1, 2. OG Neubau zur Einsichtnahme auf

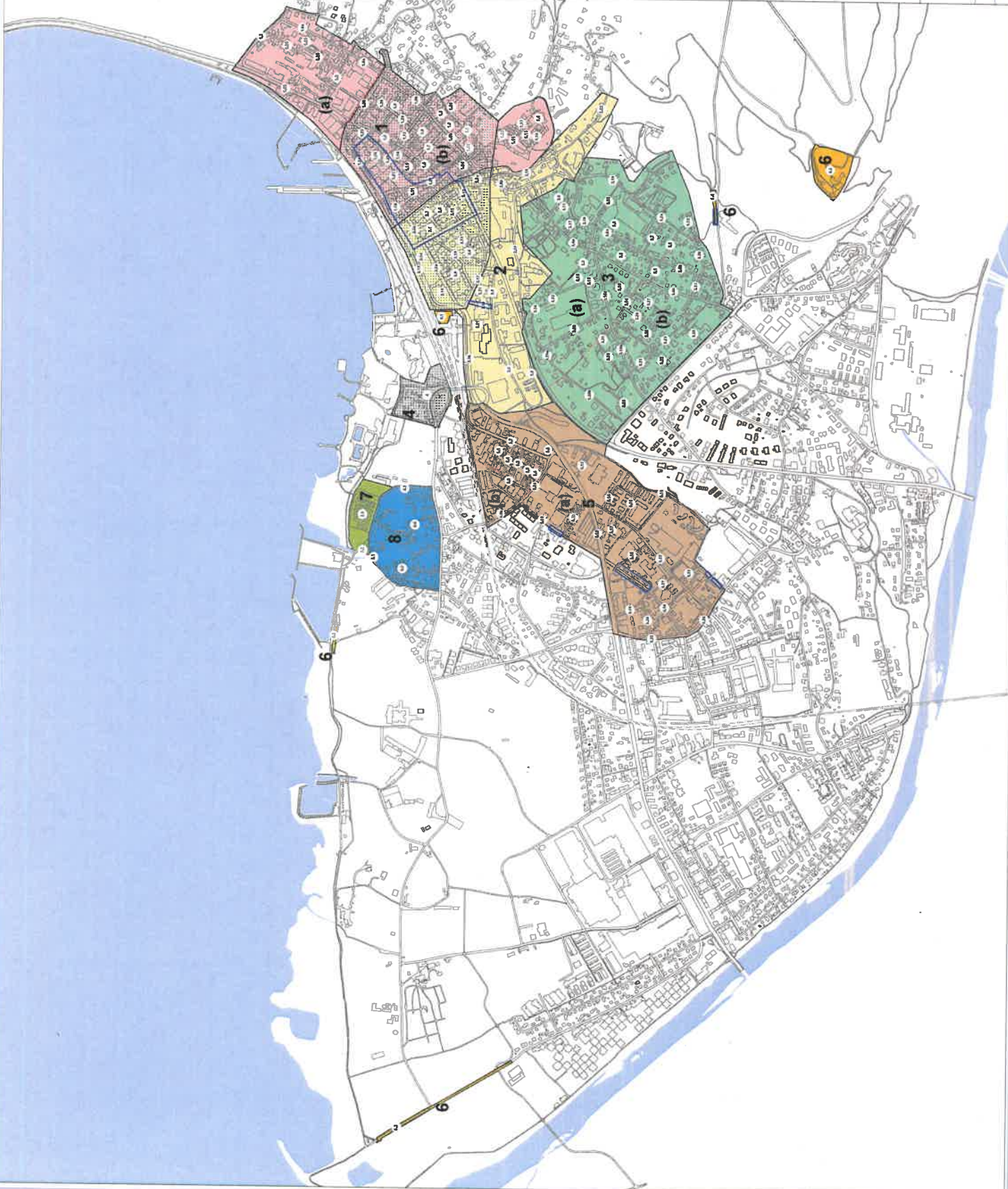
**An der Amtstafel**

angeschlagen am 27.04.2022  
abgenommen am 17.05.2022





- 1.1 Amt Bregenz
- 1.2 Amt Trossenbach
- 1.3 Amt Trogen
- 1.4 Amt Vordorfen
- 1.5 Amt Wetzikon
- 1.6 Amt Zuzwil
- 1.7 Amt Zuzwil
- 1.8 Amt Zuzwil
- 1.9 Amt Zuzwil
- 1.10 Amt Zuzwil
- 1.11 Amt Zuzwil
- 1.12 Amt Zuzwil
- 1.13 Amt Zuzwil
- 1.14 Amt Zuzwil
- 1.15 Amt Zuzwil
- 1.16 Amt Zuzwil
- 1.17 Amt Zuzwil
- 1.18 Amt Zuzwil
- 1.19 Amt Zuzwil
- 1.20 Amt Zuzwil
- 1.21 Amt Zuzwil
- 1.22 Amt Zuzwil
- 1.23 Amt Zuzwil
- 1.24 Amt Zuzwil
- 1.25 Amt Zuzwil
- 1.26 Amt Zuzwil
- 1.27 Amt Zuzwil
- 1.28 Amt Zuzwil
- 1.29 Amt Zuzwil
- 1.30 Amt Zuzwil
- 1.31 Amt Zuzwil
- 1.32 Amt Zuzwil
- 1.33 Amt Zuzwil
- 1.34 Amt Zuzwil
- 1.35 Amt Zuzwil
- 1.36 Amt Zuzwil
- 1.37 Amt Zuzwil
- 1.38 Amt Zuzwil
- 1.39 Amt Zuzwil
- 1.40 Amt Zuzwil
- 1.41 Amt Zuzwil
- 1.42 Amt Zuzwil
- 1.43 Amt Zuzwil
- 1.44 Amt Zuzwil
- 1.45 Amt Zuzwil
- 1.46 Amt Zuzwil
- 1.47 Amt Zuzwil
- 1.48 Amt Zuzwil
- 1.49 Amt Zuzwil
- 1.50 Amt Zuzwil
- 1.51 Amt Zuzwil
- 1.52 Amt Zuzwil
- 1.53 Amt Zuzwil
- 1.54 Amt Zuzwil
- 1.55 Amt Zuzwil
- 1.56 Amt Zuzwil
- 1.57 Amt Zuzwil
- 1.58 Amt Zuzwil
- 1.59 Amt Zuzwil
- 1.60 Amt Zuzwil
- 1.61 Amt Zuzwil
- 1.62 Amt Zuzwil
- 1.63 Amt Zuzwil
- 1.64 Amt Zuzwil
- 1.65 Amt Zuzwil
- 1.66 Amt Zuzwil
- 1.67 Amt Zuzwil
- 1.68 Amt Zuzwil
- 1.69 Amt Zuzwil
- 1.70 Amt Zuzwil
- 1.71 Amt Zuzwil
- 1.72 Amt Zuzwil
- 1.73 Amt Zuzwil
- 1.74 Amt Zuzwil
- 1.75 Amt Zuzwil
- 1.76 Amt Zuzwil
- 1.77 Amt Zuzwil
- 1.78 Amt Zuzwil
- 1.79 Amt Zuzwil
- 1.80 Amt Zuzwil
- 1.81 Amt Zuzwil
- 1.82 Amt Zuzwil
- 1.83 Amt Zuzwil
- 1.84 Amt Zuzwil
- 1.85 Amt Zuzwil
- 1.86 Amt Zuzwil
- 1.87 Amt Zuzwil
- 1.88 Amt Zuzwil
- 1.89 Amt Zuzwil
- 1.90 Amt Zuzwil
- 1.91 Amt Zuzwil
- 1.92 Amt Zuzwil
- 1.93 Amt Zuzwil
- 1.94 Amt Zuzwil
- 1.95 Amt Zuzwil
- 1.96 Amt Zuzwil
- 1.97 Amt Zuzwil
- 1.98 Amt Zuzwil
- 1.99 Amt Zuzwil
- 2.00 Amt Zuzwil



1.1 Amt Bregenz
   
 1.2 Amt Trossenbach
   
 1.3 Amt Trogen
   
 1.4 Amt Vordorfen
   
 1.5 Amt Wetzikon
   
 1.6 Amt Zuzwil
   
 1.7 Amt Zuzwil
   
 1.8 Amt Zuzwil
   
 1.9 Amt Zuzwil
   
 1.10 Amt Zuzwil
   
 1.11 Amt Zuzwil
   
 1.12 Amt Zuzwil
   
 1.13 Amt Zuzwil
   
 1.14 Amt Zuzwil
   
 1.15 Amt Zuzwil
   
 1.16 Amt Zuzwil
   
 1.17 Amt Zuzwil
   
 1.18 Amt Zuzwil
   
 1.19 Amt Zuzwil
   
 1.20 Amt Zuzwil
   
 1.21 Amt Zuzwil
   
 1.22 Amt Zuzwil
   
 1.23 Amt Zuzwil
   
 1.24 Amt Zuzwil
   
 1.25 Amt Zuzwil
   
 1.26 Amt Zuzwil
   
 1.27 Amt Zuzwil
   
 1.28 Amt Zuzwil
   
 1.29 Amt Zuzwil
   
 1.30 Amt Zuzwil
   
 1.31 Amt Zuzwil
   
 1.32 Amt Zuzwil
   
 1.33 Amt Zuzwil
   
 1.34 Amt Zuzwil
   
 1.35 Amt Zuzwil
   
 1.36 Amt Zuzwil
   
 1.37 Amt Zuzwil
   
 1.38 Amt Zuzwil
   
 1.39 Amt Zuzwil
   
 1.40 Amt Zuzwil
   
 1.41 Amt Zuzwil
   
 1.42 Amt Zuzwil
   
 1.43 Amt Zuzwil
   
 1.44 Amt Zuzwil
   
 1.45 Amt Zuzwil
   
 1.46 Amt Zuzwil
   
 1.47 Amt Zuzwil
   
 1.48 Amt Zuzwil
   
 1.49 Amt Zuzwil
   
 1.50 Amt Zuzwil
   
 1.51 Amt Zuzwil
   
 1.52 Amt Zuzwil
   
 1.53 Amt Zuzwil
   
 1.54 Amt Zuzwil
   
 1.55 Amt Zuzwil
   
 1.56 Amt Zuzwil
   
 1.57 Amt Zuzwil
   
 1.58 Amt Zuzwil
   
 1.59 Amt Zuzwil
   
 1.60 Amt Zuzwil
   
 1.61 Amt Zuzwil
   
 1.62 Amt Zuzwil
   
 1.63 Amt Zuzwil
   
 1.64 Amt Zuzwil
   
 1.65 Amt Zuzwil
   
 1.66 Amt Zuzwil
   
 1.67 Amt Zuzwil
   
 1.68 Amt Zuzwil
   
 1.69 Amt Zuzwil
   
 1.70 Amt Zuzwil
   
 1.71 Amt Zuzwil
   
 1.72 Amt Zuzwil
   
 1.73 Amt Zuzwil
   
 1.74 Amt Zuzwil
   
 1.75 Amt Zuzwil
   
 1.76 Amt Zuzwil
   
 1.77 Amt Zuzwil
   
 1.78 Amt Zuzwil
   
 1.79 Amt Zuzwil
   
 1.80 Amt Zuzwil
   
 1.81 Amt Zuzwil
   
 1.82 Amt Zuzwil
   
 1.83 Amt Zuzwil
   
 1.84 Amt Zuzwil
   
 1.85 Amt Zuzwil
   
 1.86 Amt Zuzwil
   
 1.87 Amt Zuzwil
   
 1.88 Amt Zuzwil
   
 1.89 Amt Zuzwil
   
 1.90 Amt Zuzwil
   
 1.91 Amt Zuzwil
   
 1.92 Amt Zuzwil
   
 1.93 Amt Zuzwil
   
 1.94 Amt Zuzwil
   
 1.95 Amt Zuzwil
   
 1.96 Amt Zuzwil
   
 1.97 Amt Zuzwil
   
 1.98 Amt Zuzwil
   
 1.99 Amt Zuzwil
   
 2.00 Amt Zuzwil